

# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 1. September 2005

Nummer 35

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 370 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (Regierungsangestellte Claudia Domitrovic, Nr. 502/00097). S. 319

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 371 Luftreinhalteplan Duisburg-Nord II. S. 319  
 372 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss vom 13. 10. 1971 (Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 494)/1 Karte. S. 320

## Sozialangelegenheiten

- 373 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Eller-Lierenfeld. S. 322

- 374 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes St. Cyriakus in Weeze. S. 323

- 375 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes St. Johannes der Täufer in Emmerich. S. 324

- 376 Umpfarrung des Gebietes der Kapellengemeinde Christus König/1 Karte. S. 325

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 377 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 3 023 524 865). S. 325

- 378 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 322 146 802 2 (1 146 802 2), Nr. 322 052 031 0 (1 052 031 0) und Nr. 322 296 911 9 (1 296 911 9)). S. 325

Beilage: 1 Karte

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 370 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausses**  
(Regierungsangestellte Claudia Domitrovic,  
Nr. 502/00097)

Bezirksregierung  
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 18. August 2005

Der Dienstauss Nr. 502/00097, ausgestellt am 31.05.2001 durch das PP Essen für die Regierungsangestellte Claudia Domitrovic ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 319

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft****371 Luftreinhalteplan Duisburg-Nord II**

Bezirksregierung  
56.8817-LRP DUISBURG-NORD II

Düsseldorf, den 24. August 2005

In Duisburg-Marxloh waren im Jahr 2003 die Grenzwerte der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) für Schwebstaub und Partikel (PM<sub>10</sub>) überschritten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist damit verpflichtet, bis Ende Oktober 2005 einen Luftreinhalteplan für Duisburg-Marxloh aufzustellen. Dies erfolgt durch die Fortschreibung des Luftreinhalteplans Duisburg Nord.

Rechtsgrundlage ist § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV).

Gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Arbeitsentwurf der Luftreinhalteplans Duisburg-Nord II wird in der Zeit vom **05.09.2005 bis zum 02.10.2005** bei dem

Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Bezirksamt Hamborn, – Bürgerservice –, Duisburger Str. 213, 47166 Duisburg

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags	08.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr – 18.00 Uhr

und bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 240 a,

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 15.00 Uhr

ausgelegt.

Zusätzlich kann der Arbeitsentwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de) eingesehen werden.

Damit wird jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, bis zum **02.10.2005** den Arbeitsentwurf des Planes einzusehen und gegenüber den beiden vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift sowie unter den E-Mailadressen [lrp@brd.nrw.de](mailto:lrp@brd.nrw.de) oder [luftreinhalteplanung@brd.nrw.de](mailto:luftreinhalteplanung@brd.nrw.de) zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird dann die vorgetragenen Anregungen mit den Mitgliedern der Projektgruppe zur Aufstellung des Luftreinhalteplans erörtern und den Luftreinhalteplan aufstellen.

Der Luftreinhalteplan Duisburg-Nord II wird anschließend veröffentlicht.

Im Auftrag

Heinzkill

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 319

**372 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss vom 13. 10. 1971 (Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 494)/1 Karte**

Bezirksregierung  
51.2.01.08.23

Düsseldorf, den 25. August 2005

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SVG. NW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1  
Aufhebung**

Für den in der Anlage (Karte im Maßstab 1 : 5.000) schwarz umrandet und schraffiert dargestellten Bereich in der Stadt Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 37, Flurstücke 377, 378, 379, 381, 393 jeweils vollständig und für die Flurstücke 25, 27 und 380 jeweils teilweise wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss vom 13.10.1971 (Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 494) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

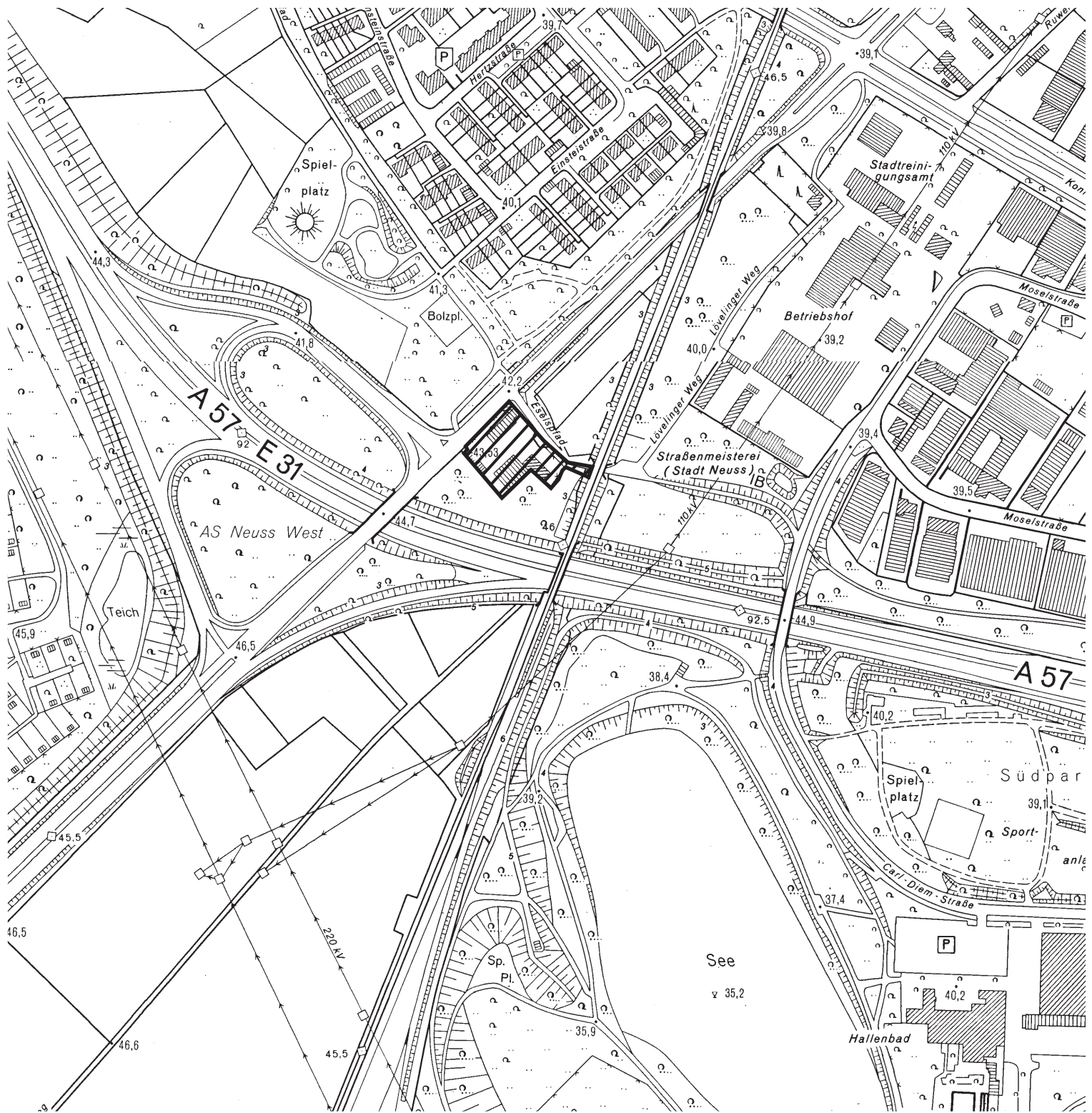
**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf  
– als höhere Landschaftsbehörde –

Im Auftrag

Hansmann



Anlage  
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz  
 von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss vom 13.10.1971 (Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 494)  
 Az.:51.2.01.08.23

Bezirksregierung Düsseldorf  
 als höhere Landschaftsbehörde  
 Düsseldorf, den 25.08.2005  
 Im Auftrag

*G. G. e*  
 (Hansmann)



Aufhebungsfläche

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 320

Maßstab 1 : 5 000

## Sozialangelegenheiten

### 373 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Eller-Lierenfeld

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 24. August 2005

#### Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Eller-Lierenfeld

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Augustinus, Düsseldorf-Eller
- St. Gertrud, Düsseldorf-Eller
- St. Michael, Düsseldorf-Lierenfeld

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Eller-Lierenfeld im Dekanat Düsseldorf-Benrath.**

#### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Eller-Lierenfeld**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Eller-Lierenfeld**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

#### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

#### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

#### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

#### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

#### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/ gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

#### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

#### 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2006 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung

katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Der Erzbischof von Köln  
† Joachim Cardinal Meisner

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Eller-Lierenfeld, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus in Düsseldorf-Eller, St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 23. August 2005

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 322

#### 374 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes St. Cyriakus in Weeze

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 24. August 2005

#### Urkunde über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus in Weeze

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Cyriakus in Weeze und Hl. Kreuz in Weeze mit Wirkung vom 02. Oktober 2005 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Cyriakus“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Cyriakus und Hl. Kreuz zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Cyriakus sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Cyriakus. Die Kirche Hl. Kreuz wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Cyriakus über.

Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen der katholischen Kirchengemeinden St. Cyriakus und Hl. Kreuz in Weeze lautenden Grundbücher wird geändert in Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus in Weeze.

Folgendes Grundvermögen ist davon betroffen, und zwar sämtliche in den nachgenannten Grundbüchern verzeichnete Grundstücke:

#### In der Kirchengemeinde St. Cyriakus, Weeze:

Grundbuch des Amtsgerichts Geldern von Weeze Blatt 387 (Kirchenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Geldern von Wissen Blatt 73 A (Kirchenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Geldern von Weeze Blatt 388 (Pfarrfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Geldern von Weeze Blatt 400 (Katharinenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Geldern von Weeze Blatt 1934 (Antoniusfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Geldern von Weeze Blatt 1935 (Armenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Geldern von Wissen Blatt 41 A (Katharinenfonds)

#### In der Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Weeze:

Grundbuch des Amtsgerichts Geldern von Weeze Blatt 2762/1, Grundbuch des Amtsgerichts Geldern von Weeze Blatt 412 (Kirchenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Neuss von Korschenbroich Blatt 287 (Kirchenfonds).

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Geldern verzeichnete Grundbesitz von Weeze Blatt 24 A und 548 (alle Vikariefonds) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen. Der Vikariefonds wird aufgehoben.

Münster, den 16. August 2005

Der Bischof von Münster  
† Dr. Reinhard Lettmann

#### Beschreibung der Grenzen der Kirchengemeinde St. Cyriakus in Weeze am 02.10.2005

Die nachfolgende Beschreibung der Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Cyriakus in Weeze erfolgt im Uhrzeigersinn. Soweit Straßen, Wege oder Flüsse als Grenzen genannt sind, verläuft die Grenze in der Regel in deren Mittelachse. Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist der Schnittpunkt der B 67 und der Stadtgrenze von Goch (Mechthilds Häuschen).

Vom Ausgangspunkt verläuft die Grenze entlang der Stadtgrenze Goch nordöstlich bis zur L 77. Von dort verläuft die Grenze östlich entlang der L 77 bis zum Vornicker Weg. Hier knickt die Grenze nördlich ab bis zum Gut Fort. Von dort verläuft die Grenze östlich/südöstlich entlang der Gemeindegrenze Weeze bzw. Gemeinde Uedem bis Steinbergen. Von hier verläuft die Grenze südlich entlang der Gemeindegrenze Stadt Kevelaer bis zum Bartenhof. Hier verläuft die Grenze westlich/südwestlich entlang der Gemeindegrenze der Stadt Kevelaer bis zur L 486 (Lieven Heer). Danach verläuft die Grenze bis zur L 361 (Kreisverkehr) und verläuft dann südlich bzw. westlich entlang der Gemeindegrenze der Stadt Kevelaer bis zur Staatsgrenze und folgt dort der Staatsgrenze entlang nordwestlich bis in den Bereich Gocher Veen. Dort knickt der Grenzverlauf östlich ab entlang der Stadtgrenze Goch bis zum Bojensteeg (Kläranlage Petrusheim) bzw. entlang des Leitgrabens bis zum Petershof und von dort nördlich bis zur Grenze der Stadt Goch (Marienwasserstraße) und von dort in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

i. V.  
Schulze Isfort

**Urkunde**

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Cyriakus in Weeze und Hl. Kreuz in Weeze, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 23. August 2005

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 323

**375 Errichtung des  
Kath. Kirchengemeindeverbandes St. Johannes  
der Täufer in Emmerich**

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 24. August 2005

**Urkunde  
über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Emmerich**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in Dornick, St. Antonius Abt in Vrsasselt und St. Johannes Baptist in Praest mit Wirkung vom 02. Oktober 2005 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer, St. Antonius Abt und St. Johannes Baptist zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius Abt. Die Kirchen St. Johannes der Täufer und St. Johannes Baptist werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer über.

Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen der kath. Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in Dornick, St. Antonius Abt in Vrsasselt und St. Johannes Baptist in Praest lautenden Grundbücher wird geändert in katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Emmerich.

Folgendes Grundvermögen ist davon betroffen, und zwar sämtliche in den nachgenannten Grundbüchern verzeichneten Grundstücke:

**In der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Dornick:**

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Praest Blatt 138 (Kirchenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Vrsasselt Blatt 177 (Kirchenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Praest Blatt 114 (Armenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Dornick Blatt 31 (Pfarrfonds).

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Emmerich verzeichnete Grundbesitz von Dornick, Blatt 25 (Küstereifonds) und Blatt 32 (Vikarie St. Annae Crucis und Nikolai) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen. Der Küstereifonds und die Vikarie St. Annae Crucis und Nikolai werden aufgehoben.

**In der Kirchengemeinde St. Antonius Abt, Vrsasselt:**

Grundbuch des Amtsgerichts Kleve von Kessel Blatt 296 (Kirchenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Klein-Netterden Blatt 44 A (Kirchenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Kleve von Nergena Blatt 241 (Kirchenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Kleve von Nierswalde Blatt 268 (Kirchenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Praest Blatt 139 (Kirchenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Vrsasselt Blatt 42 und Blatt 338 A (alle Kirchenfonds).

**In der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Praest:**

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Praest Blatt 160 (Kirchenfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Praest Blatt 195 (Pfarrfonds), Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Praest Blatt 105 (Armenfonds).

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Emmerich verzeichnete Grundbesitz von Praest Blatt 196 (Küstereifonds) und Blatt 277 (Kaplaneifonds) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen. Der Küstereifonds und der Kaplaneifonds werden aufgehoben.

Münster, den 16. August 2005

Der Bischof von Münster  
† Dr. Reinhard Lettmann

**Urkunde**

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Johannes der Täufer in Emmerich, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in Dornick, St. Antonius Abt in Vrsasselt und St. Johannes Baptist in Praest, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 23. August 2005

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 324

**376 Umpfarrung  
des Gebietes der Kapellengemeinde  
Christus König/1 Karte**

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 24. August 2005

**URKUNDE  
über die Umpfarrung des Gebietes  
der Kapellengemeinde Christus König  
Mönchengladbach-Herrath-Beckrath  
von der Kirchengemeinde  
St. Valentin, Erkelenz-Venrath  
zur Kirchengemeinde St. Antonius,  
Mönchengladbach-Wickrath**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an:

Das Gebiet der Kapellengemeinde Christus König, Mönchengladbach-Herrath-Beckrath, wird aus dem Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Valentin, Erkelenz-Venrath, ausgepfarrt und als Seelsorgebezirk der Kirchengemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, zugeordnet.

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, wird – unter Bezugnahme auf die Kartographie vom 1. März 2005, die Bestandteil dieser Urkunde ist – um das nachfolgend beschriebene Gebiet vergrößert:

Im Norden beginnend in Punkt **A** auf dem Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Aachen-Mönchengladbach mit der Verbindungsstraße Wickrathhahn – Beckrath – Wanlo verläuft die Grenze auf der Westseite dieser Verbindungsstraße nach Süden bis zu Punkt **B**. Hier knickt die Grenze ab nach Südwesten und verläuft auf der Achse eines Feldweges bis Punkt **C**, von hier nach Süden bis zum Auftreffen auf das sog. „Venrather Fließ“ in Punkt **D**. Ab hier folgt die Grenze des umzupfarrenden Gebietes der Kommunalgrenze Erkelenz-Mönchengladbach in südwestlicher, westlicher und nordwestlicher Richtung bis Punkt **E**.

Im weiteren Verlauf verläuft die Grenze der Kapellengemeinde – der Kommunalgrenze Mönchengladbach-Wegberg folgend – in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis zu Punkt **F**. Ab hier geht die Grenze auf der Achse der Kreisstraße K 19 nach Norden bis Punkt **G**, knickt dort ab und verläuft auf der Achse eines Feldweges nach Nordosten bis Punkt **H**. An dieser Stelle knickt sie ab nach Osten und verläuft auf der Achse eines Feldweges bis Punkt **J**. Von dort verläuft die Grenze nach Südosten auf der Achse eines Feldweges bis zum Auftreffen auf die Eisenbahnlinie in Punkt **K**. Der Achse der Eisenbahnlinie folgend verläuft sie nun nach Nordosten bis zum Ausgangspunkt **A**.

Mit dem Zeitpunkt der Umpfarrung des vorbezeichneten Gebietes geht das gesamte bewegliche auf den Namen der Kirchengemeinde St. Valentin, Erkelenz-Venrath, lautende Vermögen, soweit es unter der Verwaltung der Kapellengemeinde Christus König steht, auf die Kirchengemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, über.

Zu diesem Zweck stellt der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Valentin zum 1. Juli 2005 ein Vermögensverzeichnis auf.

Der auf das Kapellengrundstück Gemarkung Wickrath, Flur 68, Flurstück Nr. 76, groß 858, Seidenweberstraße, und andere Vermögenswerte bezo-

gene Fabrikfonds bleibt als kirchliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen und wird ab dem 1. Juli 2005 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius verwaltet.

Hinsichtlich der Verwaltung der übertragenen Vermögenswerte und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

Im November 2005 werden in den Kirchengemeinden St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, und St. Valentin, Erkelenz-Venrath, die Kirchenvorstandswahlen nachgeholt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

Aachen, den 16. Juni 2005

Der Bischof von Aachen  
† Heinrich Mussinghoff

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 325

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**377 Aufgebot eines Sparkassenbuches**

(Nr. 3 023 524 865)

Das nachstehend von der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen ausgestellte Sparkassenbuch wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 023 524 865.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, die Ansprüche bis spätestens 07.12.2005 bei der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Kaarst, den 23. August 2005

Stadtparkasse Kaarst-Büttgen  
Der Vorstand  
Grün Winzen

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 325

**378 Aufgebot von Sparkassenbüchern**

(Nr. 322 146 802 2 (1 146 802 2),  
Nr. 322 052 031 0 (1 052 031 0) und  
Nr. 322 296 911 9 (1 296 911 9))

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 322 146 802 2 (1 146 802 2), Nr. 322 052 031 0 (1 052 031 0) und Nr. 322 296 911 9 (1 296 911 9) beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 16.11.2005 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 16. August 2005

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 325

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach